

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-0941

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

1. Zwischenbericht

Wirksame Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit in der John-Schehr-Straße

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung der in der 26. Sitzung am 11.09.2019 angenommenen Empfehlung der Bezirksverordnetenversammlung – Drucksache Nr.: VIII-0941

„Das Bezirksamt wird ersucht, in der gesamten John-Schehr-Straße die Verkehrszeichen (VZ) 136-10 „Kinder“ und VZ 274-53 „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ als Fahrbahnmarkierung aufzubringen.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Im Rahmen der Zuständigkeit für das untergeordnete Straßennetz, gemäß dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 22b), hat die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde Pankow (SVB) die John-Schehr-Straße, im Rahmen einer Ortsbegehung, verkehrlich begutachtet. Die John-Schehr-Straße ist für den öffentlichen Verkehr **uneingeschränkt** gewidmet, somit darf die John-Schehr-Straße von jedem Verkehrsteilnehmer genutzt werden.

Des Weiteren ist die John-Schehr-Straße Bestandteil einer geschwindigkeitsreduzierten Zone, Tempo 30-Zone. Diese wird durch die Zeichen 274.1/2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an den jeweiligen Zufahrtsmöglichkeiten der Zone, den Einmündungen, Danziger Straße/Hans-Otto-Straße, Danziger Straße/Eugen-Schönhaar-Straße und Greifswalder Straße/John-Schehr-Straße, sowie an den Kreuzungen Danziger Straße/ Bötzowstraße und Kniprodestraße/John-Schehr-Straße ausgewiesen.

Im Nahbereich der Kreuzung Bötzowstraße/John-Schehr-Straße sind bereits die Zeichen 136 10/20 StVO (Kinder) angeordnet. Diese sind gemäß der Verwaltungsvor-

schriften zu Zeichen 136 StVO i.d.R. innerhalb von Tempo 30-Zone nicht erforderlich, welche die Verkehrsteilnehmer zu erhöhter Aufmerksamkeit sensibilisieren und ihnen signalisieren, eine besonders defensive Fahrweise einzuhalten. Weitere Zeichen 136-10/20 StVO i.V.m. Piktogramm auf der Fahrbahn wird die SVB im Rahmen der personellen Möglichkeiten prüfen und gegebenenfalls anordnen.

Weiter ist die John-Schehr-Straße in ihrem Verlauf für Verkehrsteilnehmer sehr gut einsehbar. Zur Erhöhung der Querungssicherheit sind bereits verkehrliche Maßnahmen, Fahrbahnmarkierungen (gem. RP 200 VLB), aufgebracht. Diese gekennzeichneten Querungsstellen ermöglichen eine Verbesserung der Sichtbeziehung für Fußgänger an Einmündungen und Kreuzungen.

Der Fußgängerüberweg ist im Kreuzungsbereich John-Schehr-Straße/Bötzowstraße bereits durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde angeordnet und vor Kurzem fertiggestellt worden. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche Beruhigung des Verkehrs. Verhaltensweisen an Fußgängerüberwegen sind gemäß § 26 StVO durch die Verkehrsteilnehmer anzuwenden. Weitere verkehrliche Maßnahmen im Bereich des Fußgängerüberweges sind nicht notwendig.

Kinder, welche die genannten Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten und Grundschulen, besuchen, sind i.d.R. in Begleitung von Erwachsenen oder erlernen das Verhalten im Straßenverkehr.

Eine Anordnung des Piktogramms 30 km/h (gem. RP 214 VLB für das Zeichen 274 StVO) auf der Fahrbahn an der oben aufgeführten Zufahrtsmöglichkeit Bötzowstraße ist bereits erfolgt.

Weitere Anordnungen des Piktogramms 30 km/h können ausschließlich i.V.m. mit dem Zeichen 274-30 oder 274.1 StVO vollzogen werden. Diese befinden sich ausschließlich an den genannten Zufahrtsstraßen. Im Verlauf der John-Schehr-Straße, von Kniprodestraße bis Greifswalder Straße, wird die SVB im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Markierung „30“ (gem. RP 210 VLB) prüfen und gegebenenfalls anordnen.

Weitere verkehrsbehördliche Maßnahmen, über die bereits bestehenden hinaus, werden aus den folgenden Erläuterungen nicht angeordnet.

Das Verhalten der Kraftfahrzeugführer während der Ortsbegehung ist als gesittet und ruhig zu bewerten. Eine entsprechende Gefahrenlage liegt hier nach Kenntnis der SVB nicht vor. Die zwingend notwendigen Voraussetzungen für ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde Pankow sind nicht gegeben. Individuelle Beobachtungen alleine sind bedauerlicherweise nicht ausreichend, um verkehrsbehördliche Maßnahmen anzuordnen.

Überwachung des Verhaltens von Verkehrsteilnehmern am fließenden Verkehr, Verkehrsverstöße und deren Kontrolle mit ggf. repressiver Ahndung, obliegen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) i.V.m. Nr. 23 Abs. 5 a) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) der Sonderbehörde, Polizeipräsident in Berlin.

Eine Abschrift dieses Berichtes, nebst der Begründung der BVV, wird an den Polizeipräsidenten in Berlin übermittelt, um Verkehrsüberwachung zu erhöhen.

Wir werden weiter berichten.

Haushaltmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und
Bürgerdienste